

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.540.855

BMSGPK ; Bundesgesetz mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19 Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- **Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950)**
 - **Z 4. (§ 5 Abs. 6):**
 - Der **Adressatenkreis** dieser Bestimmung („Betriebe, Veranstalter und Vereine“) könnte mangels Vorliegens einer **Legaldefinition** zu Missverständnissen in der Anwendung der Bestimmung führen. Es ist nicht zweifelsfrei klar, an wen sich diese Norm richtet bzw. insb. wer als „Veranstalter“ zu verstehen ist (zB auch einzelne Ressorts im Rahmen des „Veranstaltungsmanagements“?). Die Aufnahme einer Legaldefinition oder eine Klarstellung in den Erläuterungen wird daher ange-regt.
 - Weiters wird angeregt zu definieren, ob rein **interne Veranstaltungen** - also Ver-anstaltungen, die ohne Beteiligung Externer stattfinden - von der gegenständli-chen Aufbewahrungspflicht umfasst sind. Nach ho. Auffassung umfasst diese Be-stimmung interne, lediglich den Normalbetrieb im Ressort betreffende Aktivitäten nicht.

- Außerdem sollte nach ho. Dafürhalten neben der „Verarbeitung“ der Daten auch eine „**Weitergabe**“ der Daten zu anderen Zwecken **unzulässig** sein.
- **Z 7 (§ 15 Abs. 4):**

Diese „Kann“-Bestimmung scheint den zuständigen Behörden ein sehr umfassendes, freies Ermessen zuzugestehen. Es wird daher empfohlen, dieses **Ermessen** zu **konkretisieren**.
- **Zu Artikel 2 (Änderung des Tuberkulosegesetzes)**
 - **Z 2. (§ 17 Abs. 4):**

Es wird darauf hingewiesen, dass - zumindest als Alternative - für Anträge zu Zwecken der Identifikation die im **E-GovG vorgesehenen Mechanismen** (Funktion Bürgerkarte/ E-ID (vgl. § 4 E-GovG)) vorgesehen werden könnten. Zur geplanten sondergesetzlichen Zustellungsregelung ist anzumerken, dass diese gegenüber der elektronischen Zustellung gem. dem 3. Abschnitt ZustellG subsidiär Anwendung finden sollte.
- **Zu Artikel 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes)**
 - **Z 2 (§ 1 Abs. 1):**
 - Es wird empfohlen die **Verordnungsermächtigung**, konkret die Formulierung in § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz, die da lautet „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“ **einschränkender** zu formulieren.

Es wird folgende Formulierung empfohlen: „soweit dies im Rahmen einer aktuell verstärkten Ausbreitung von COVID-19 zur nachhaltigen Verhinderung oder Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“
 - Diese Erwägungen sollten auch bei Ziffer 3 (§ 2 Abs. 1 letzter Halbsatz - „soweit dies zur Verhinderung ...“) berücksichtigt werden.

▪ **Z 5. (§ 3):**

- Es fällt auf, dass Absatz 1 auf „gemäß § 1 untersagt[e]“ Betriebsstätten, etc. verweist, während Abs. 2 richtigerweise auf die „Verordnung gemäß § 1“ verweist. § 1 COVID-19-MG enthält eine Verordnungsermächtigung und regelt selbst keine Verbote.
- Weiters ist die in § 3 Abs. 3 vorgeschlagene Strafdrohung in Höhe von 30.000,- € überschießend und für kleinere Unternehmens sogar existenzbedrohend, weshalb sie seitens des BMDW abgelehnt wird.

▪ **Z 6. (§ 3a):**

Diese „Kann“-Bestimmung scheint den zuständigen Behörden ein sehr umfassendes, freies Ermessen zuzugestehen. Es wird daher empfohlen, dieses **Ermessen** zu **konkretisieren** (siehe dazu auch die Empfehlung zu Artikel 1 Z 7; § 15 Abs. 4).

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 26. August 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt